

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

26.03.2012

Geschäftszeichen:

II 43-1.156.601-337/11

Zulassungsnummer:

Z-156.601-1047

Antragsteller:

Balta Industries N.V.

Wakkensteenweg 2
8710 SINT BAAFS-VIJVE
BELGIEN

Geltungsdauer

vom: **26. März 2012**

bis: **26. März 2017**

Zulassungsgegenstand:

**Textile Bodenbeläge nach DIN EN 14041
"BaltaGroup PA 6 / 111"**

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung regelt die Verwendbarkeit der unter dem Zulassungsgegenstand genannten Produkte nach der harmonisierten Norm DIN EN 14041 für die Verwendung in Aufenthaltsräumen mit Nachweis des Emissionsverhaltens.

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst fünf Seiten und eine Anlage.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung und Verwendung der textilen Bodenbeläge "BaltaGroup PA 6 / 111" mit CE-Kennzeichnung nach der Norm DIN EN 14041¹.

Die Bodenbeläge erfüllen die Anforderungen der "Grundsätze zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen"² und dürfen demgemäß in Aufenthaltsräumen verwendet werden.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Die Bodenbeläge müssen den Bestimmungen der Norm DIN EN 14041 sowie den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Die getufteten Bodenbeläge müssen bestehen aus

- der Nutzschicht aus Polyamid 6 oder Polyamid 6 mit Polypropylen,
- dem Trägermaterial aus Polypropylen oder Polyester,
- dem Vor- und Klebestrich aus Synthese-Latex sowie
- dem Rückenmaterial aus Polyestervlies oder Polypropylengewebe/-vlies.

Die Gesamtdicke der Bodenbeläge muss 4,0 mm bis 16,5 mm ($\pm 10\%$) und das Gesamtflächengewicht 1110 g/m² bis 2850 g/m² ($\pm 10\%$) betragen.

2.1.2 Die Bodenbeläge müssen die Anforderungen der "Grundsätze zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen" insbesondere hinsichtlich der Emissionsbegrenzung flüchtiger und schwer flüchtiger organischer Verbindungen erfüllen.

2.1.3 Die chemische Zusammensetzung der Bodenbeläge muss mit der beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten übereinstimmen.

2.1.4 Der in Abschnitt 1 genannte Zulassungsgegenstand umfasst eine Gruppe von Einzelprodukten, deren unterschiedliche Dicken und Flächengewichte den in Abschnitt 2.1.1 angegebenen Bereichen entsprechen müssen; sie müssen ansonsten in Aufbau und chemischer Zusammensetzung identisch sein. Die Liste der Einzelprodukte ist der Zulassung in der Anlage 1 beigefügt.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung der textilen Bodenbeläge sind die Bestimmungen des Abschnitts 2.1 einzuhalten.

2.2.2 Kennzeichnung

Die Bodenbeläge, ihre Verpackung oder die Beipackzettel müssen vom Hersteller zusätzlich zur CE-Kennzeichnung nach der Norm DIN EN 14041 mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

¹ DIN EN 14041:2008-05 Elastische, textile und Laminat-Bodenbeläge bzw. die in den Mitgliedsstaaten in nationale Normen umgesetzte EN 14041:2004/AC:2006

² Grundsätze zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen, veröffentlicht auf der Homepage des DIBt, <http://www.dibt.de>.
Eine Bewertung des Geruches erfolgt im Rahmen der Zulassung nicht.

Weiterhin muss die Kennzeichnung deutlich lesbar folgende Angaben enthalten:

- "[Produktname]"
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit Namen des Herstellers und des Herstellwerks (kann auch verschlüsselt angegeben werden), Zulassungsnummer und Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- "Emissionsgeprüftes Bauprodukt nach DIBt-Grundsätzen"

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Bauprodukte mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung der Bauprodukte nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Bodenbelages eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

Es gelten die Regelungen der Norm DIN EN 14041 sowie die im Folgenden aufgeführten Bestimmungen.

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass das von ihm hergestellte Bauprodukt den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entspricht.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch einmal jährlich. Dabei ist sicherzustellen, dass im Überwachungszeitraum die geprüften Einzelprodukte repräsentativ für die gesamte Gruppe sind. Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bauprodukts durchzuführen, und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle. Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Zum Nachweis des Emissionsverhaltens gemäß den "Grundsätzen zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen" ist einmal jährlich eine 3-tägige Emissionsprüfung oder eine adäquate Kurzzeitprüfung, die mit dem DIBt abzustimmen ist, durchzuführen. Im Rahmen der vorzugsweise letzten Fremdüberwachung ist eine vollständige Prüfung des Emissionsverhaltens (28 Tage oder entsprechend den Abbruchkriterien 3 oder 7 Tage³) durchzuführen. Die Hinweise für die Entnahme von Bodenbelagsproben im Werk für die Emissionsprüfung sind zu beachten.³

Weitere Maßnahmen und Prüfungen im Rahmen der Fremdüberwachung sind mit dem DIBt abzustimmen.

Wolfgang Misch
Referatsleiter

Beglaubigt

³

Veröffentlicht auf der Homepage des DIBt, <http://www.dibt.de>

Zulassungsgegenstand: "BaltaGroup PA 6 / 111"

Anlage 1

Seite 1 von 4

Auflistung der in der Zulassung geregelten Einzelprodukte:

Lfd. Nr.	Name des Bodenbelags	Lfd. Nr.	Name des Bodenbelags
1	Duchesse WFB	34	Prominent AB
2	DUCHESS CBP	35	Ontario CBP
3	LUXURY PLUS	36	Absolute Design CBP
4	AMBIANCE UX	37	FANTASIA AB
5	AMBIANCE AB	38	Absolute Linea CBP
6	Paradise WAB	39	FANTASIA UX+
7	Costello WAB	40	OPERA UX+
8	CITRA WFB	41	AVENTURIN
9	Costello WFB	42	PARIS
10	Absolute Luxury CBP	43	Velutto
11	Nobile wab	44	ELITE AB
12	JEWEL WAB	45	Jasmina CBP
13	SHADOW WAB	46	SANTA CRUZ
14	Shadow	47	Spontini AB
15	ANGELS CBP	48	CONCERTO UX+
16	Angels WAB	49	COLORA
17	PRECIOSA AB	50	CONCERTO AB
18	Flair	51	APART DELUXE
19	BOTTICELLI	52	Elba
20	Luxury	53	Tizian
21	PRECIOSA UX+	54	Elite UX+
22	SYMPHONY AB	55	HARMONY UX
23	Exclusivo WFB	56	MICHELANGELO
24	Arezzo WFB	57	CITY LIFE UX+
25	Carona CBP	58	HEAVEN
26	BELLAGIO WT	59	CITY LIFE AB
27	BROADWAY	60	ROSSINI AB
28	SAPHIR AB	61	FLAMENCO UX+
29	HENLEY TWIST NEW AB	62	Moskau
30	Progressa UX	63	San Remo
31	Progressa+dessin UX	64	Tequila
32	PROGRESSA AB	65	Konya
33	Progressa+dessin AB	66	Indra

Zulassungsgegenstand: "BaltaGroup PA 6 / 111"

Anlage 1

Seite 2 von 4

Lfd. Nr.	Name des Bodenbelags	Lfd. Nr.	Name des Bodenbelags
67	Folio CBB	102	ALBANIE
68	HERITAGE AB	103	RHAPSODY UX
69	PALACE AB	104	FANDANGO UX+
70	MALACHIT	105	JAMAICA
71	AVENUE UX+	106	Salsa
72	SIDNEY	107	Fandango V
73	Rosa AB	108	BALI
74	Charlotte AB	109	Funky
75	Nautica	110	Fancy V
76	NEPTUNUS (CBP)	111	Mexico
77	Zanzibar CBB	112	Flair V
78	IMPRESSA wab	113	Lunar CBB
79	INVINITY PROJECT	114	Silhouette cbb
80	GERONA WT	115	CHAMBORD UX+
81	Lithos CBP	116	Da Vinci
82	TITAN AB	117	FIGARO NEW UX+
83	CHAMPION AB	118	NEW FOREST UX
84	PROMENADE AB	119	Lunar CBP
85	Promenade+dessin AB	120	Montana CBB
86	ALTRO AB	121	RICHELIEU AB
87	AKZENTO AB	122	EXUMA NEW
88	SEDUCTION AB	123	FORTUNA
89	MEDICI	124	FORTESSE AB
90	Riviera	125	SCALA 3486
91	PERUGIA UX+	126	Projecta AB
92	Happy Floors Collection CBB -	127	Projecta+dessin AB
93	Palma cbP	128	Sumatra CBP
94	Galaxus AB	129	BLUES
95	SERENADE UX	130	Smaragd
96	TURMALIN	131	SUBLIMO UX+
97	Toronto	132	ELEGANCE
98	Cavalli AB	133	ELLA CBP
99	CARACAS	134	Serenade CBP
100	NEW SARFLOR	135	Palermo
101	NEW SARONNO V	136	Rivoli AB

Zulassungsgegenstand: "BaltaGroup PA 6 / 111"

Anlage 1

Seite 3 von 4

Lfd. Nr.	Name des Bodenbelags	Lfd. Nr.	Name des Bodenbelags
137	Jacquard AB	172	KASBAR cbP
138	Elegance CBP	173	FIREWORKS cbP
139	LIMA	174	Master AB
140	AKTUA UX+	175	ROXANE UX+
141	CHIC UX+	176	TAMARES V
142	SWING	177	Carmina V
143	BRAGA	178	Tamara V
144	NIZZA	179	Carma V
145	Türkis	180	ARIA
146	New Sinfonie	181	QUARTZ AB
147	Angelo ux	182	Zinc
148	Zambia CBB	183	FORZA PROJECT
149	RAVENNA NEW	184	RODEO AB / PODIUM AB
150	PARMA V	185	BOGOTA
151	Rubin	186	Gora CBB
152	Velvet King	187	VENETO V
153	Pisa	188	RHODOS V
154	AMBIENCE	189	Vegas
155	Rumba	190	Odessa V
156	Zirkon	191	Granada V
157	Corsa UX+	192	Skye
158	COPPER	193	Marbella
159	Mexico	194	Magna
160	Parma AB	195	Lanzarote
161	Kuba	196	Sotchi CBB
162	Corsa AB	197	Gora CBP
163	Chrome	198	Apollo AB
164	KREA TRB1	199	Tantal
165	SANTANA UX	200	NAMIBIA UX+
166	Messina UX	201	MALAWI UX+
167	TOLEDO UX	202	KENIA UX+
168	SORRENTO UX	203	REKORD V
169	Quatar	204	Spice
170	La Paz	205	SKY CBP
171	Quatrier AB	206	playground

Zulassungsgegenstand: "BaltaGroup PA 6 / 111"

Anlage 1

Seite 4 von 4

Lfd. Nr.	Name des Bodenbelags	Lfd. Nr.	Name des Bodenbelags
207	santos	220	Jade
208	Jazz	221	Lambada
209	gothic	222	Coral UX+
210	quadri	223	TWEED UX+
211	Safari	224	Antigua
212	ARMEDES	225	Tweed AB
213	Moments	226	Alu
214	Enjoy	227	TESSUTO UX+
215	Armada V	228	Tessina
216	LINETTA V	229	Rivas
217	Toronto V	230	Mistral
218	Carrara V	231	FORUM UX+
219	STABIL		